

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



1. Änderung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Herrenalb vom 27.02.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 15.07.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Herrenalb vom 27.02.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für

Verlängerte Öffnungszeiten		Ganztagesbetreuung	
Kinder unter 18 Jahren	2015/2016	Kinder unter 18 Jahren	2015/2016
1	121 €	1	220 €
2	88 €	2	165 €
3	66 €	3	132 €
4	22 €	4	55 €
U3/Kindertkrippen verlängerte Öffnungszeiten		U3/Kindertkrippen Ganztagesbetreuung	
Kinder unter 18 Jahren	2015/2016	Kinder unter 18 Jahren	2015/2015
1	198 €	1	286 €
2	165 €	2	253 €
3	132 €	3	209 €
4	55 €	4	99 €

Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Bad Herrenalb, 15.07.2015

Norbert Mai
Bürgermeister

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb einer Jahres seit Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.